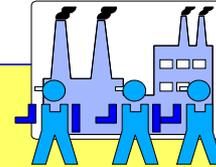


# Der Wirtschaftsausschuss - wie er zustande kommt und wer dabei ist



- **Bestellung durch den (Gesamt-)Betriebsrat**
  - zwingend bei mehr als 100 AN (ist zu bilden!)
  - für die Dauer der BR-Wahlperiode

- **Zwischen drei und sieben Personen**
  - die dem Unternehmen angehören müssen
  - die sachlich und persönlich "geeignet" sind
  - darunter mindestens ein Betriebsratsmitglied
  - jederzeitige Abberufung durch BR ist möglich



- **Zusammensetzung wird vom (Gesamt-)BR festgelegt**
  - keine Vertretung einzelner Gruppen vorgeschrieben
  - jedes WiA-Mitglied wird einzeln bestimmt
  - Benennung von StellvertreterInnen ist zweckmäßig

Kein WiA in Tendenzunternehmen § 118 Abs. 2 BetrVG

Siehe dazu §§ 106 und 107 BetrVG

# Der Wirtschaftsausschuss - Möglichkeiten für eine besondere Regelung

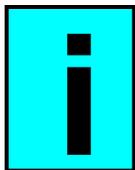
- Betriebsräte in Betrieben/Unternehmen über 100 AN können statt des WiA einen speziellen Ausschuss für wirtschaftliche Fragen bilden.
- In Betrieben/Unternehmen unter 100 AN kann der BR den Anspruch auf wirtschaftliche Informationen aus § 80 BetrVG begründen.

Siehe dazu §§ 106 und 107 BetrVG

# Der Wirtschaftsausschuss - Um welche Aufgabe geht es?

Aufgabenbeschreibung nach  
§§ 106, 107 und 108 BetrVG

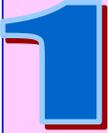
## ■ Informationsgremium



- unterstützend für Gesamtbetriebsrat und Betriebsrat
- zur frühzeitigen Abklärung wirtschaftlicher Entwicklungen
- zur Vorbereitung von anstehenden Entscheidungen
  - Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem Arbeitgeber unter Vorlage von Unterlagen
- Unterrichtung des Betriebsrates über die erhaltenen Auskünfte und alle Beratungsergebnisse
  - zunächst Gesamtbetriebsrat
  - aber auch: örtliche Betriebsräte, die betroffen sind



■ **Wirtschaftsausschuss ist  
kein Mitbestimmungsorgan**



# Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

## ■ Ansprechpartner des WiA

- ist der "Unternehmer", der die wirtschaftlichen Prozesse leitet und verantwortet
  - der Inhaber oder ein Mitglied der Geschäftsführung
  - er kann sich bei Verhinderung durch andere Führungskräfte (mit Prokura) vertreten lassen
- Er kann bei Bedarf sachkundige Angestellte als Berichterstatter hinzuziehen
  - z. B. Buchhalter, Finanzexperten, Vertriebsleiter

## Pflichten nach §§ 106 und 108 BetrVG



Vertreter ohne Entscheidungsbefugnisse bedeuten: Abwertung der Betriebsratsarbeit

Sinnvoll, wenn es zur vertiefenden Vermittlung von Informationen dient

# 2

## Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

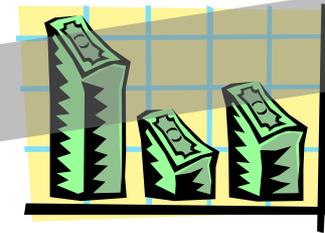
### ■ Unterrichtung des WiA

- durch sachkundige Erläuterungen zu vorher festgelegten Themen

- unter Vorlage von Unterlagen

- jedes WiA-Mitglied kann die Unterlagen einsehen und sich Notizen machen

Pflichten nach §§ 106 und 108 BetrVG



Sinnvoll ist es, zur Vorbereitung Unterlagen rechtzeitig vorher zuzuschicken

# 3

## Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

### ■ Es folgt eine Beratung bei der der Unternehmer

- Fragen beantwortet
- sich die Sorgen, Meinungen und Stellungnahmen der WiA-Mitglieder anhört
- seine Ansichten, Meinungen und Einschätzungen unter Hinweis auf Unterlagen näher begründet

**sobi Ansichtsexemplar**

Pflichten nach §§ 106 und 108 BetrVG



Produktiv ist alles, was zur Wahrheitsfindung beiträgt: auch dumme Fragen, Spekulationen und gewagte Interpretationen dürfen vorgetragen werden

# 1

## Der Wirtschaftsausschuss Welche Informationen kann er verlangen?

**"Wirtschaftliche Angelegenheiten" im Sinne von  
§ 106 BetrVG sind unter anderem:**

**1**

**Wirtschaftliche und finanzielle Lage des  
Unternehmens**



**rückwirkend und zukunftsbezogen: Planung**



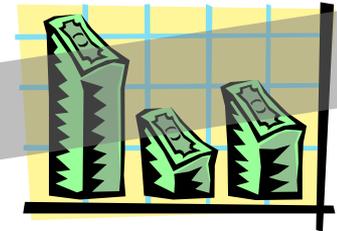
**Analyse der Kostenstruktur**

**2**

**Produktions- und Absatzlage**

**3**

**Produktions- und Investitionsprogramm**



# 2

## Der Wirtschaftsausschuss Welche Informationen kann er verlangen?

**"Wirtschaftliche Angelegenheiten" im Sinne von § 106 BetrVG sind unter anderem:**

- 4 Rationalisierungsvorhaben
- 5 (Insbesondere: neue) Fabrikations- und Arbeitsmethoden
- 6 Einschränkung/Stillegung von Betrieben/Betriebsteilen
- 7 Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen
- 8 Zusammenschluss/Spaltung von Unternehmen/Betrieben
- 9 Änderung der Betriebsorganisation oder des Betriebszwecks



**sobi Ansichtsexemplar**

# 3

## Der Wirtschaftsausschuss Welche Informationen kann er verlangen?

**"Wirtschaftliche Angelegenheiten" im Sinne von  
§ 106 BetrVG sind unter anderem:**

**10** Sonstige Vorgänge oder Projekte, welche die Interessen der ArbeitnehmerInnen wesentlich berühren können, z. B.

- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
- äußere Rahmenbedingungen des Geschäftsverlaufs
  - z.B. Finanz-, Steuer- und Umweltpolitik
- auf Arbeitnehmer bezogene Statistiken:
  - Personalbestand und -kosten
  - Sozialaufwendungen
  - geleistete Arbeitsstunden
  - Aufwendungen für Unfälle

# Die Einigungsstelle

## Warum und wie sie zustande kommt

- **WiA fordert eine bestimmte Information vom Unternehmer**
  - In der WiA-Sitzung begründet er den Informationswunsch
  - Es findet eine Beratung statt
  - Der Unternehmer lehnt den Informationswunsch ab
- **WiA berichtet in der nachfolgenden Sitzung dem BR/GBR**
  - Dieser beschließt, die Information ist wichtig!
- **Es findet ein Einigungsgespräch statt**
  - Unternehmer muss gegenüber BR/GBR Stellung nehmen
- **Der BR/GBR beschließt:**
  - Keine Einigung möglich, die Einigungsstelle wird angerufen
  - Es werden ergänzende Beschlüsse gefasst:
    - Benennung eines Vorsitzenden
    - Zahl der notwendigen Beisitzer
    - Benennung der Beisitzer für den BR/GBR
    - Festlegung des Honorarverfahrens



# 1

## Schweigepflicht - oder nicht?

Der Paragraph 79 BetrVG und was er bedeutet



### Der Wortlaut: **Geheimhaltungspflicht**

**sobi Ansichtsexemplar**

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekanntgeworden und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

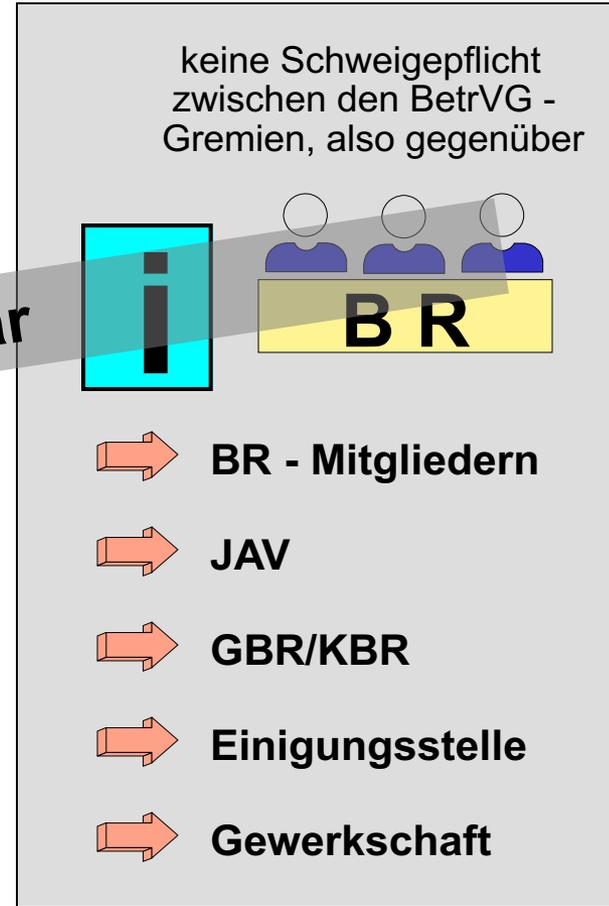
# 2

## Schweigepflicht - oder nicht?

§ 79 BetrVG und was er bedeutet

### Voraussetzungen für die Schweigepflicht

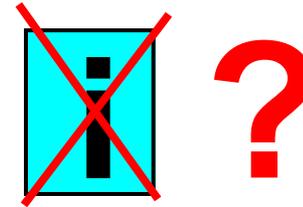
- a.** Es handelt sich um ein objektives Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis  
*z. B. technische Verfahren, Zeichnungen, Kundenadressen, Kalkulationsunterlagen*
- b.** Die GL hat eine Information ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig benannt!  
*gilt für jede einzelne Information, keine pauschale Schweigepflicht*
- c.** Es besteht ein "berechtigtes Interesse,, des Betriebes an der Geheimhaltung!  
*es müssen konkrete (materielle) Nachteile drohen*
- d.** Die Information ist tatsächlich ein Geheimnis, von dem der BR erstmalig etwas erfahren hat!  
*Information ist nicht anderswo im Betrieb oder außerhalb bekannt, auch nicht als Gerücht*



# 3

## Schweigepflicht - oder nicht?

Was kann geschehen, wenn die Schweigepflicht verletzt wurde ?



- Arbeitgeber klagt auf Unterlassung - Arbeitsgericht
- Auf Antrag nach § 23 BetrVG auf BR Ausschluss bzw. Auflösung
- Schadensersatzklage gegenüber einzelnen Personen
- Bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten kann eine außerordentliche Kündigung in Betracht kommen
- Bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten kommt ein Strafverfahren nach § 120 BetrVG in Betracht